

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Länderbeteiligung v. 30.05.2018

Artikel 18 – Änderung der AtSMV

Bundesland:	Mecklenburg-Vorpommern
Ressort(s):	IM M-V
Datum:	16.07.2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Artikel 18, Anlage 6, Nr. 2.1 Kriterium N 2.1.1	Nicht zu melden sind:	redaktionell	In Analogie zu den Anlagen 4 und 5 und zur besseren Lesbarkeit sollten sich für alle Spiegelstriche wiederholende Aufzählungen vor den Spiegelstrichen aufgeführt werden	Nicht zu melden sind Funktionsstörungen, Schäden oder Ausfälle:
2	Artikel 18, Anlage 6, Nr. 2.1 Kriterium N 2.1.1		inhaltlich	Das System der in den Betriebsvorschriften festgelegten Reparaturzeiten hat sich bewährt und sollte auch hierzu berücksichtigt werden	Einfügen als ersten Spiegelstrich „- in den sicherheitstechnisch wichtigen Systemen oder Einrichtungen, die in weniger als 24 Stunden oder innerhalb der in den genehmigten Betriebsvorschriften festgelegten zulässigen Reparaturzeiten behoben werden, sofern die Funktion des Systems erhalten bleibt,“
3	Artikel 18, Anlage 6, Nr. 2.1 Kriterium N 2.1.1 erster Anstrich	„-Funktionsstörungen, Schäden oder Ausfälle geringeren Ausmaßes an einzelnen Komponenten des bautechnischen Brandschutzes sowie der Ausfall	inhaltlich	Die Anlage 6 befasst sich mit Einrichtungen die eine Genehmigung zur Lagerung, Bearbeitung oder Verarbeitung radioaktiver Stoffe als radioaktive Abfälle besitzen, also nicht nur mit reinen Abfalllagern. Daher sind hier auch Komponenten des anlagentechnischen	Es wird ein eigenständiger Punkt unter 2.1 vorgeschlagen. Einfügen: Kriterium N 2.1.3 Ausfall von oder Schaden an einer Einrichtung des anlagentechnischen oder bautechnischen Brandschutzes.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		einzelner Komponenten der dezentralen Brandbekämpfung- und Brandmeldeeinrichtungen oder.“		Brandschutzes zu betrachten. Die Anlehnung an die Formulierungen der Anlage 4 sind hier zielführender.	Nicht zu melden sind Ausfälle von oder geringfügige Schäden an einzelnen Komponenten des anlagentechnischen oder bautechnischen Brandschutzes, durch die die Brandschutzfunktionen nicht unzulässig beeinträchtigt wurden. Ersatzweise könnte auch der bisherige erste Anstrich im Sinne der obigen angeregten Änderung umformuliert werden.
4	Artikel 18, Anlage 6, Nr. 2.1 Kriterium N 2.1.1 zweiter Anstrich	- Funktionsstörungen, Schäden oder Ausfälle in den sicherheitstechnisch wichtigen Systemen, für die genehmigte Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind, sofern das jeweilige Ereignis nicht nach Kriterium N 2.1.2 zu melden ist.	redaktionell	Folgeänderung zu Nummer 1 bis 3	- in den sicherheitstechnisch wichtigen Systemen, für die genehmigte Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind, sofern das jeweilige Ereignis nicht nach Kriterium N 2.1.2 zu melden ist.
5	Artikel 18, Anlage 6, Nr. 2.2 Kriterium N 2.2.3	Sonstige Vorkommnisse im Zusammenhang mit Konditionierung, Handhabung, Transport und Lagerung radioaktiver Abfälle.	inhaltlich	Der Begriff „Sonstige Vorkommnisse“ ist zu unbestimmt und lässt zu viel Interpretationsspielraum.	Ersatzlos streichen Hilfsweise: Sonstige Vorkommnisse mit sicherheitstechnischer Bedeutung im Zusammenhang mit Konditionierung, Handhabung, Transport und Lagerung

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
					radioaktiver Abfälle, die nicht durch die übrigen Meldekriterien erfasst sind.
6	Artikel 18, Anlage 6, Nr. 3.1 Kriterium S 3.1.1	Naturbedingte Einwirkungen von außen (Sturm, Regen, Schneefall, Frost, Blitzschlag, Hochwasser, Erdbeben, Erdbeben, Erdbeben, Erdbeben) oder zivilisatorische Einwirkungen von außen (Einwirkungen schädlicher Stoffe, Druckwellen, von außen übergreifende Brände, Bergschäden, Flugzeugabsturz), sodass ein Zustand der Einrichtung eingetreten ist, der sich gefahrbringend auf die Bevölkerung oder die Umgebung auswirkt oder dies zu besorgen ist.	Inhaltlich	Die Anlage 6 befasst sich mit Einrichtungen die eine Genehmigung zur Lagerung, Bearbeitung oder Verarbeitung radioaktiver Stoffe als radioaktive Abfälle besitzen, also nicht nur mit reinen Abfalllagern. Die Anlehnung an die Formulierungen der Anlage 4 sind auch hier zielführender	Einschub nach: ...sodass ein Zustand der Einrichtung eingetreten ist, – bei dem das Schutzziel „Einschluss radioaktiver Stoffe“ oder das Schutzziel „Begrenzung der Strahlenexposition“ verletzt wurde und weiter mit – der sich gefahrbringend auf die Bevölkerung oder die Umgebung auswirkt oder dies zu besorgen ist.
7	Artikel 18, Anlage 6, Nr. 3.1 Kriterium E 3.1.1	Naturbedingte Einwirkungen von außen (Sturm, Regen, Schneefall, Frost, Blitzschlag, Hochwasser, Erdbeben, Erdbeben, Erdbeben, Erdbeben) oder zivilisatorische Einwirkungen von außen (Einwirkungen schädlicher Stoffe, Druckwellen, von außen übergreifenden	inhaltlich	Die Anlage 6 befasst sich mit Einrichtungen die eine Genehmigung zur Lagerung, Bearbeitung oder Verarbeitung radioaktiver Stoffe als radioaktive Abfälle besitzen, also nicht nur mit reinen Abfalllagern. Die Anlehnung an die Formulierungen der Anlage 4 sind auch hier zielführender	Naturbedingte Einwirkungen von außen (Sturm, Regen, Schneefall, Frost, Blitzschlag, Hochwasser, Erdbeben, Erdbeben, Erdbeben, Erdbeben) oder zivilisatorische Einwirkungen von außen (Einwirkungen schädlicher Stoffe, Druckwellen, von außen übergreifende

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Brände, Bergschäden, Flugzeugabsturz), sofern der Umgang mit radioaktiven Abfällen nur mit einer zusätzlichen, bisher nicht in den Betriebsvorschriften festgelegten Maßnahme fortgeführt werden kann.			Brände, Bergschäden, Flugzeugabsturz), sodass ein Zustand der Einrichtung eingetreten ist, bei dem das Schutzziel „Einschluss radioaktiver Stoffe“ oder das Schutzziel „Begrenzung der Strahlenexposition“ v Oder Anstelle „der Umgang mit radioaktiven Abfällen“ Ersetzen durch „die Lagerung von radioaktiven Abfällen“
8	Artikel 18, Anlage 6, Nr. 3.2	Kriterien S.3.2.1 und E.3.2.1	Inhaltlich	Auch hier ist die Anlehnung an Anlage 4 angebracht. Ansonsten sind die Kriterien für Anlagen/Einrichtungen die über einen reinen Lagerbetrieb hinausgehen in der Praxis nur schwer zu handhaben.	Analog Nr. 6 und 7